

## **Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl Nr. 6/2017 vom 14.09.2017**

### **I. Öffentliche Sitzung**

#### **Tagesordnung:**

<b>TOP Nr.</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	656	Erlass einer Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl
4	717	Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
5	702	Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW
6	722	Ernennung eines Delegierten für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes
7	721	Bestellung von Vertretern für die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)
8	724	Ortswappen für Oberbergstraße
9	711	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III
10	725	Genehmigung einer 1. überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gem. § 83 GO NRW für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Stadthalle und 2. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 Abs.1 S. 2 GO NRW für die Anschaffung eines Küchenblocks für die Stadthalle in 2018
11	712a	Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters
12	713a	Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

- |    |      |   |
|----|------|---|
| 13 | 716a | Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Zahlungsabwicklung                    |
| 14 | 710  | Antrag der SPD-Fraktion:<br>Umbesetzung von Gremien   |
| 15 | 726  | Antrag der WP!-Fraktion:<br>Stadtjubiläum 2018  |
| 16 | 727  | Antrag der WP!-Fraktion:<br>Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler                        |
| 17 | 728  | Antrag der WP!-Fraktion:<br>Umbesetzung von Gremien   |
| 18 |      | Mitteilungen  |
|    | 718  | Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des 1. Halbjahres 2017 |
|    | 723  | Stadtjubiläum 2018 (mündlich)   |
| 19 |      | Anfragen  |

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>656</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am  <b>31.08.2017</b> <b>14.09.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 52.000,00 €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 21.06.2017		Unterschrift		<b>Sichtvermerke</b>	
Abt. 32				20	FBL
AZ: 37.10.02				Allg. Vertreter	BM

**Titel:**

**Erlass der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

**Sachdarstellung:**

Der Kostenersatz und die Entgelte für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl werden bisher auf Grundlage der Satzung vom 16.03.2016 erhoben. Die Satzung wurde im vorherigen Jahr auf die neue rechtliche Grundlage Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW) angepasst, es erfolgte zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Kalkulation der Gebührensätze. Zwischenzeitlich liegt eine neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vor, die in Zusammenarbeit mit dem Verband der Feuerwehren, dem Deutschen Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW erstellt wurde und als Grundlage der neuen Satzung verwandt wurde. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren mehrere Fahrzeuge angeschafft, die bisher noch nicht in der Kalkulation zur Satzung berücksichtigt waren.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist gem. § 3 Abs. 1 BHKG verpflichtet, als gemeindliche Einrichtung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Die ihr hieraus erwachsenden Kosten muss die Stadt gem. § 50 Abs. 1 BHKG selbst tragen.

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr die der Wallfahrtsstadt Werl nach dem BHKG obliegen, sind grundsätzlich unentgeltlich (z.B. Brandeinsätze, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind). Eine Kostenpflicht entsteht in den

in § 52 Abs. 2 BHKG aufgeführten Fällen. Diese Fälle sind in § 2 Abs. 2 der Satzung abschließend aufgeführt –sh. beigefügte Synopse-. Hier kann die Stadt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen (z.B. von Eigentümern von Brandmeldeanlagen bei nicht bestimmungsgemäßem Auslösen, Fahrzeughaltern bei Schäden, die während des Betriebs des Fahrzeugs entstehen).

Der Kostenersatz nach § 52 Absatz 2 BHKG ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Eigenkapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

### **Die Kostenersatzhöhe wurde wie folgt ermittelt:**

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben und Grundsätzen. Die im Betriebsabrechnungsbogen enthaltenen Kosten basieren auf den ansatzfähigen Aufwendungen der Jahre 2014 bis 2016.

Hierbei muss nunmehr im Gegenteil zu den bisherigen Kalkulationen zwischen zwei Kostengruppen unterschieden werden und zwar zwischen den

- unmittelbaren Einsatzkosten (**variable Kosten**)
- und den Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen, den Vorhaltekosten (**fixen Kosten**).

Diese stringente Unterscheidung fußt auf der Entscheidung des VG Münster vom 23.01.2012, wonach bei den Vorhaltekosten nicht wie bei den variablen Kosten durch die Einsatzstunden geteilt werden darf, sondern nur durch die Zahl der Jahresstunden (8760 Stunden= 365 Tage x 24h).

Diese Entscheidung führt zu einem erheblichen Einbruch bei einzelnen Kostenersatzsätzen (sh. S. 8 und 9 der Synopse, z.B. können für Löschfahrzeuge statt der bisherigen 90,00 € pro Stunde zukünftig nur noch 14,00 € pro Stunde erhoben werden). Dies muss aber so hingenommen werden, da der Kostenpflichtige nach der bisherigen praktizierten Berechnungsweise (Division aller Kosten durch die Einsatzstunden, mit Ausnahme der Abschreibungsbeträge und den kalkulatorischen Zinsen) im Einzelfall unzumutbar belastet wird. Die weitere Anwendung der bisherigen Berechnung hätte zur Folge, dass die kostenpflichtigen Einsätze umso teurer werden, je geringer die Zahl der Einsatzstunden pro Jahr insgesamt ist.

Die Aufteilung der Aufwendungen in fixe und variable Kosten wurde für die Kalkulation wie folgt vorgenommen:

### **Fixkosten: (Divisor Jahresstunden 8760)**

Haltung Fahrzeuge:	- Wartung und Instandsetzung
	- Versicherung Fahrzeuge
Unterhaltung Geräte, Inventar:	- Ersatz- u. Neubeschaffung fix
Dienst- und Schutzkleidung:	- Beschaffung Dienst- und Schutzkleidung
Aufwendungen ehrenamtl. Personal:	- Aufwandsentschädigung
Aus- und Fortbildung:	- Ausbildungskosten
	- Fachliteratur
	- Kosten Führerscheine

Ehrenamtl. Personal:	- Versicherungen Personal - Medizinische Untersuchungen - Sonderausgaben Personal (z.B. Trauerkränze, Ehrungen, Reisekosten)
Gemeinkosten:	- Personalaufwendungen (Verwaltung) - Gebäudebewirtschaftung - Sachkosten (Bürobedarf)
Kalkulatorische Kosten:	- Abschreibungen - Kalkulatorische Zinsen

### **Variable Kosten: (Divisor Einsatzstunden)**

Haltung Fahrzeuge:	- Treibstoffe - Einsatzbedingte Reparaturen
Unterhaltung Geräte, Inventar:	- Einsatzbedingte Ersatz- und Neubeschaffungen
Ehrenamtl. Personal:	- Einsatzverpflegung

### **Zu den Fahrzeugkosten:**

Für die Kalkulation der Fahrzeugstundensätze wurden 8 Fahrzeuggruppen gebildet, in denen Fahrzeuge mit ähnlichen Funktionen und Aufgaben zusammengefasst wurden.

Es wurden nachfolgende Hauptkostenstellen gebildet.

- 1 = Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t
- 2 = Einsatzleitwagen
- 3 = Mannschaftstransportwagen
- 4 = Drehleiter
- 5 = Löschgruppenfahrzeuge (HLF; LF; TSF)
- 6 = Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- 7 = Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Gerätewagen-Logistik, Schlauchwagen
- 8 = Anhänger

Übungs- und Bewegungsfahrten sowie Fahrten zu Lehrgängen etc. können nicht berechnet werden und sind nicht in die Kalkulation eingeflossen.

Abschreibungen wurden entsprechend der Rechtsprechung des OVG aus dem Jahr 1996 als lineare Abschreibungen von den tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt. Ferner wurde eine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Sowohl bei den Abschreibungen als auch bei den kalkulatorischen Zinsen darf als Anschaffungswert nur der Betrag berücksichtigt werden, den die Stadt selbst finanziert hat. Es wurden daher verrechnete Zuschüsse und Zuweisungen hiervon abgezogen.

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zins liegt derzeit bei 6,52%.

### **Zu den Personalkosten:**

Die Personalkosten pro Stunde ermitteln sich zum einem aus dem geleisteten Verdienstausschlag, der in das Verhältnis zu den geleisteten Einsatzstunden zu setzen ist.

Hinzu kommen die ermittelten fixen (z.B. Anteil Umlage Personalkosten Verwaltung, Dienst- und Schutzkleidung, Versicherung Personal, Kosten Führerscheine,

medizinische Untersuchungen) sowie auch die variablen Personalkosten (Anteil Umlage Personalkosten Verwaltung).

Die fixen Personalkosten sind ebenfalls durch die Jahresstunden von 8760 zu teilen und in das Verhältnis zu dem vorhandenen ehrenamtlichen Personal zu setzen. Als Divisor für die variablen Personalkosten gelten die geleisteten Einsatzstunden.

Die Kalkulation ergibt zukünftig einen Betrag von 24,00 € pro Stunde, der zuvor mit 32,00 € pro Stunde kalkuliert worden war.

Weiterhin gilt nach der Rechtsprechung des OVG NRW die Abrechnungseinheit der Personalkosten auf einer Viertelstundenbasis.

### **Kosten für die Hinzuziehung Dritter:**

Durch den im BHKG neu hinzugefügten § 52 Abs. 2 Satz 2 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch die sich aus der Hinzuziehung eines Dritten in die Aufgabenerledigung ergebenden Kosten zu den abrechnungsfähigen Einsatzkosten zählen (z.B. für Ölspurbeseitigung oder Kranverleih). Die Satzung wurde aus diesem Grunde in § 3 Abs. 5 entsprechend ergänzt.

### **Zukünftige Kostenersatzentwicklung:**

Der Kostenersatz für einen Standardeinsatz (1 Einsatzleitwagen, 1 Hilfeleistungslöschfahrzeug, 1 Drehleiter sowie 12 Feuerwehrleute) beträgt im Durchschnitt derzeit nach der geltenden Satzung ca. **630,00 €**. Ein solcher Einsatz wird dann künftig ca. **440,00 €** kosten.

Um zu ermitteln, wie sich die vorgeschlagenen Kostensätze auf den städtischen Haushalt auswirken, wurde anhand der 4 häufigsten Einsatzszenarien kostenpflichtiger Einsätze, ein durchschnittlicher Prozentsatz der neu ermittelten Kostensätze gebildet. Dieser liegt bei **65%** der bisherigen Kostensätze, d.h. es ist damit zu rechnen, dass sich bei gleichhohen Einsatzzahlen die Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen um 35% reduzieren werden.

Entsprechend ist der Ansatz „Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte“ im Bereich Brandschutz von bisher **80.000,00 €** auf zukünftig **52.000,00 €** zu reduzieren

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Wallfahrtsstadt Werl wird beschlossen.



**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**in der Wallfahrtsstadt Werl**  
**bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom xx.xx.xxxx**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2**  
**Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der



Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Auf entstandene Personalkosten wird auf den Stundensatz ein Zuschlag von 50% erhoben, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Wallfahrtsstadt Werl haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 17.03.2016, außer Kraft.

## Anlage

### zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)

#### Kostenersatz / Entgelte für das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte

<b>Personal</b>	<b>je Stunde</b>
Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €
<b>Fahrzeuggruppen:</b>	
Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	22,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,00 €
Drehleiter (DLK)	84,00 €
Löschfahrzeuge (HLF, LF, TSF)	14,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	91,00 €
Rüstwagen (RW), Gerätewagen-Gefahrgut (GWG), Gerätewagen-Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW)	37,00 €
Anhänger	1,00 €
<b>Sonstige Leistungen:</b>	
Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtsstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung/Änderung in Fettdruck</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016</p> <p>Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der § 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom <b>21.06.2017</b></p> <p>Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) <b>und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>, in seiner Sitzung am <b>21.06.2017</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Freiwillige Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). <del>Die Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</del></p> <p>(2) <b>Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</b></p> <p>(3) <b>Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</b></p>	<p>sh. nunmehr § 2 Abs. 1 der neuen Satzung</p> <p>Ergänzung zum früherem § 7 Abs. 1 alte Satzung</p> <p>Zuvor in Abs. 2 der alten Satzung geregelt</p>

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr kann der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</li> <li>3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> <li>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</li> <li>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</p> <p><b>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</b></p> <p><b>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</li> <li>3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> <li>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</li> </ol>	<p>Zuvor § 1 Abs. 1 alte Satzung,</p>
--	---	---------------------------------------

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p>Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter</p> <p>(2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Wallfahrtsstadt Werl die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p><b>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter</b></p> <p><b>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</b></p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind <del>der Wallfahrtsstadt Werl</del> die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach <b>Absatz 2</b> nicht möglich ist.</p>	<p>Zuvor kein selbständiger Absatz</p> <p>Zuvor in § 7 Abs. 1 der alten Satzung geregelt, dieser entfällt.</p> <p>Der frühere Abs. 3 entfällt an dieser Stelle und wird neu in § 3 Abs. 6 der neuen Satzung eingefügt.</p>
--	--	--

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p align="center">§ 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Die Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.</p> <p>(2) Die Kosten werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.</p>	<p align="center">§ 3 Berechnungsgrundlage</p> <p><b>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</b></p> <p><b>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</b></p> <p><b>(3) Auf entstandene Personalkosten wird auf den Stundensatz ein Zuschlag von 50% erhoben, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</b></p> <p><b>(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</b></p> <p><b>(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</b></p> <p><b>(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelungen der §§ 3 bis 6 der alten Satzung werden im neuen § 3 der neuen Satzung komprimiert zusammengefasst.</li> <li>• Die Höhe des Kostenersatzes für das Personal ergibt sich aus dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.</li> <li>• Abs. 3 neue Fassung war zuvor in § 4 Abs. 2 der alten Fassung geregelt.</li> <li>• Erstmals aufgeführt wird in Abs. 6 der Kostenersatz für beauftragte private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen, der nunmehr möglich ist</li> <li>• Darüber hinaus greift der Abs. 7 nunmehr die Regelung zur unbilligen Härte auf, früher geregelt in § 2 Abs. 3 der alten Satzung.</li> </ul>
--	---	--

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

	<p><b>(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Personalkosten, Verdienstaufschlag</p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgeräteaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Gerätes erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Danach wird jede weitere angefangene Viertelstunde mit 15 Minute berechnet.</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 3 wird für die Dauer des Einsatzes je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundensatz (pauschal) von 32,00 € berechnet.</p> <p>Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag 50 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>(3) Als Personalkosten können auch (anstelle von Abs. 2 Ansprüche auf Verdienstaufschlagentschädigung in folgender Höhe geltend gemacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für im Arbeitnehmerverhältnis stehende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe des Betrages, den die Stadt <b>gem. § 21 Abs. 1 BHKG</b> dem Arbeitgeber zu erstatten hat,</li> <li>2. für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe der ihnen auf Grundlage der Satzung über die Festsetzung von Verdienstaufschlag der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl zustehenden Entschädigung von Verdienstaufschlag.</li> </ol>	<p>entfällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 der alten Fassung ist abschließend geregelt in § 3 Abs. 2 der neuen Satzung.</li> <li>• Abs. 2 der alten Fassung ist nun geregelt in § 3 Abs. 3 der neuen Fassung</li> <li>• Abs. 3, diese Regelung ist in der neuen Mustersatzung nicht mehr vorhanden.</li> </ul>



**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p align="center">§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten</p> <p>(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich (pauschal) nach dem anliegenden und jeweils gültigen Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung der Einsatzzeit gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen. Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.</p>	<p align="center">entfällt</p>	<p>Abschließend geregelt in § 3 der neuen Satzung.</p>
<p align="center">§ 6 Sachkosten</p> <p>Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Desinfizierung oder Reparatur/Ersatz von Chemikalienschutzanzügen oder für Reparatur/ Ersatz anderweitiger Einsatzgerätschaften usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	<p align="center">entfällt</p>	<p>Abschließend geregelt in § 3 Abs. 4 der neuen Satzung.</p>
<p align="center">§ 7 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben. Bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 für die Dauer der Einsatzzeit je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von (pauschal) 16,00 € zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p align="center">entfällt</p>	<p>§ 7 Abs. 1 der alten Fassung geht auf § 1 Abs. 2 und 3 sowie in § 3 Abs. 1 und 3 der neuen Fassung.</p> <p>§ 7 Abs. 2 der alten Fassung wird nunmehr in § 5 Abs. 2 der neuen Fassung geregelt.</p>
<p align="center">§ 8 Kostenschuldner</p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p align="center">§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner</p> <p><b>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</b></p> <p><b>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei</b></p>	<p>Die § 8 und 9 der alten Satzung wurden zum neue § 4 zusammengefasst. Der Abs. 2 enthält darüber hinaus eine Konkretisierung bzgl. der Brandsicherheitswachen</p>

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtsstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

	<b>Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</b>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Entgeltschuldner</p> <p>Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		Die § 8 und 9 der alten Satzung wurden zum neue § 4 zusammengefasst.
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Das Entgelt nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <b>Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</b></p> <p><b>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</b></p> <p><b>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden</b></p>	§ 5 Abs. 2 vorher § 7 Abs. 2 der alten Fassung.
	<p style="text-align: center;">§ 6 <b>Haftung</b></p> <p><b>Die Wallfahrtsstadt Werl haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</b></p>	Zuvor geregelt in § 1 Abs. 2 der alten Satzung
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 15.12.2011, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 16.03.2016, außer Kraft.</p>	

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

<p>Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, den     , gez. Grossmann, Bürgermeister</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom <b>22.06.2017</b> wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, den     , gez. Grossmann, Bürgermeister</p>																									
<p><u>Anlage</u></p> <p>zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 16.03.2016</p> <p>Kostentarif:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Personal (§ 4 Abs. 2)</b></th> <th style="text-align: right;"><b>je Stunde</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">32,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Fahrzeugart</b></th> <th style="text-align: right;"><b>je Stunde</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW)</td> <td style="text-align: right;">60,50 €</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen (MTW)</td> <td style="text-align: right;">36,50 €</td> </tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)</td> <td style="text-align: right;">103,00 €</td> </tr> <tr> <td>Löschfahrzeug (LF 8 u. LF 10/16)</td> <td style="text-align: right;">90,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Personal (§ 4 Abs. 2)</b>	<b>je Stunde</b>		32,00 €	<b>Fahrzeugart</b>	<b>je Stunde</b>	Einsatzleitwagen (ELW)	60,50 €	Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,50 €	Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)	103,00 €	Löschfahrzeug (LF 8 u. LF 10/16)	90,00 €	<p><u>Anlage</u></p> <p><b>zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)</b></p> <p><b>Kostenersatz / Entgelte für das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Personal</b></th> <th style="text-align: right;"><b>je Stunde</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)</td> <td style="text-align: right;">24,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;"><b>Fahrzeuggruppen:</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kommandowagen und sonstige KFZ bis 3,8 t</td> <td style="text-align: right;">22,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW)</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Personal</b>	<b>je Stunde</b>	Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €	<b>Fahrzeuggruppen:</b>		Kommandowagen und sonstige KFZ bis 3,8 t	22,00 €	Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €	
<b>Personal (§ 4 Abs. 2)</b>	<b>je Stunde</b>																									
	32,00 €																									
<b>Fahrzeugart</b>	<b>je Stunde</b>																									
Einsatzleitwagen (ELW)	60,50 €																									
Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,50 €																									
Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)	103,00 €																									
Löschfahrzeug (LF 8 u. LF 10/16)	90,00 €																									
<b>Personal</b>	<b>je Stunde</b>																									
Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €																									
<b>Fahrzeuggruppen:</b>																										
Kommandowagen und sonstige KFZ bis 3,8 t	22,00 €																									
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €																									

**Synopse Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Wallfahrtstadt Werl bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

Drehleiter	150,00 €	Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,00 €
Rüstwagen (RW)	70,00 €	Drehleiter (DLK)	84,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	93,00 €	Löschgruppenfahrzeuge (HLF, LF, TSF)	14,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	220,00 €	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	91,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	35,00 €	Rüstwagen (RW), Gerätewagen- Gefahrgut (GWG), Gerätewagen- Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW)	37,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	81,00 €	Anhänger	1,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug wasserführend	89,00 €		
		<b>Sonstige Leistungen:</b>	
		Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>717</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am <b>14.09.2017</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 25.08.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 80					

**Titel: Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH**

**Sachdarstellung:**

a)

Die Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH und der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH muss aufgrund des zum 01.04.2017 geänderten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bis spätestens zum 31.12.2017 umgesetzt werden, andernfalls entstehen der RLG dauerhaft erhebliche Mehrkosten.

Bisher wurden neue Mitarbeiter in der Tochtergesellschaft RLG-Verkehrsdienst zu niedrigen Tariflöhnen eingestellt. Diese Mitarbeiter wurden von der RLG im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt. Das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht per 01.01.2018 die Zahlung des gleichen Entgeltes bei der Leih- und bei der Verleihfirma vor.

Mit der Gewerkschaft ver.di wurde vereinbart, die niedrigeren Tarifstufen des Tarifvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH in den Tarifvertrag der RLG zu integrieren, um dauerhafte Kostenerhöhungen per 01.01.2018 zu vermeiden.

b)

Die enthaltene Anweisung an den Geschäftsführer ist erforderlich, um eine fristgerechte Umsetzung der Verschmelzung sicherzustellen. Sie stellt allerdings lediglich eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft dar,

deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist. Ein Zustimmungsbeschluss unter dem rechtlichen Vorbehalt des Vorliegens der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW würde dazu führen, dass dem Handelsregister gegenüber der Nachweis des Vorliegens dieser internen Zustimmung sowie des Abschlusses des Anzeigeverfahrens in Form öffentlicher Urkunden zu führen wäre und dass das Handelsregister diese Voraussetzungen eigenständig zu prüfen hätte, so dass ein erheblicher Prüfungs- und Zeitaufwand bei dem Handelsregister entstünde und dann mit einer zeitnahen Eintragung der Verschmelzung nach Anmeldung nicht gerechnet werden könnte.

### **Beschlussvorschlag:**

a)

Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Stand 20.07.2017) zwischen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als aufnehmender und der RLG-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft gemäß **Anlage 1** wird hiermit zugestimmt.

Änderungen der Satzung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

b)

Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

# ENTWURF

RLG - RLG-VD

Stand 20.07.2017

Vor dem unterzeichneten Notar

erschien heute:

Herr André Pieperjohanns, geboren am 04.11.1966,  
geschäftsansässig Krögerweg 11, 48155 Münster,

nach eigenen Angaben nicht handelnd im eigenen Namen sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils befreiter Geschäftsführer für

1. die RLG-Verkehrsdienst GmbH mit Sitz in Soest  
– AG Arnsberg HRB 6294 –,  
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster,
2. die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mit Sitz in Soest  
– AG Arnsberg HRB 5439 –,  
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster.

Der Erschienene wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage seines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frage einer Vorbefassung des Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG verneinend, ersuchte der Erschienene den Notar um die Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen zum Abschluss eines

## **VERSCHMELZUNGSVERTRAGES**

über die Aufnahme des Vermögens der RLG-Verkehrsdienst GmbH, Soest,  
durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest

und erklärte zur notarieller Niederschrift:

## § 1

### Sachstand

- (1) An dem Stammkapital in Höhe von 25.600,00 EUR der zu 1.) vertretenen **RLG-Verkehrsdienst GmbH** mit Sitz in Soest, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg zu HRB 6294,

– im Weiteren „**RLG-VD**“ –

ist ausweislich der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG), von der eine einfache Abschrift bei Beurkundung vorlag, als alleinige Gesellschafterin beteiligt:

die zu 2.) vertretene **Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH** mit Sitz in Soest, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg zu HRB 5439

– im Weiteren „**RLG**“ –

mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.600,00 EUR.

- (2) Nach Angabe des Erschienenen ist die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der RLG-VD nicht.

## § 2

### Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die RLG-VD als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die RLG als übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der RLG-VD erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum **01. September 2017**, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der RLG-VD gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der RLG-VD als für Rechnung der RLG vorgenommen und geführt.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der RLG-VD zum **31. August 2017** (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.



- (4) Vermögensgegenstände des übertragenden Rechtsträgers, die nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, überträgt der übertragende Rechtsträger (einschließlich der Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers. Der übernehmende Rechtsträger nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an. Zugleich übernimmt der übernehmende Rechtsträger im Wege der Schuldübernahme sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers mit schuldbefreiender Wirkung für diesen, soweit die Verbindlichkeiten nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sind.

### **§ 3**

#### **Kapitalerhöhung, Gegenleistung**

Die RLG darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

### **§ 4**

#### **Sonderrechte, Besondere Vorteile**

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

## § 5

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der RLG-VD beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die RLG über.
- (2) Hinsichtlich der aufgrund der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen über Direktversicherungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit der RLG fortgesetzt.
- (3) Die RLG wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der RLG-VD beschäftigten Arbeitnehmer. Gemäß § 324 UmwG findet auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse § 613 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB. Jedoch verfügen die Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6. BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da die übertragende Gesellschaft durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Allerdings steht den Arbeitnehmern wegen des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen der durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsfreiheit zu. Der übertragende Rechtsträger hat die Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (4) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben; die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit den Betriebsräten bzw. dem für die RLG-VD zuständigen Gesamtbetriebsrat bei der RLG erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.
- (5) Die derzeit bei der RLG-VD geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

- (6) Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RLG-VD geltenden Tarifvertrages vom 07.02.2011 und des Tarifvertrages zur Altersvorsorge vom 20.06.2007 gelten mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für diejenigen Arbeitnehmer der RLG-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RLG übergegangen ist,
- (a) der am 01.06.2017 in Kraft getretene Tarifvertrag II vom 27.04.2017 für die RLG, soweit nicht Arbeitnehmer nach § 1 Abs. (2) des Tarifvertrages von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, und
  - (b) der am 01.06.2017 in Kraft getretene Tarifvertrag zur Altersvorsorge (Tarifvereinbarung Nr. 3192) vom 27.04.2017.

Die Tarifverträge zu (a) und (b) gelten des Weiteren für alle Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag bei der RLG eingestellt werden, soweit diese Arbeitnehmer nicht nach § 1 Abs. (2) des Tarifvertrages II von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind.

Der Geltungsbereich des für die RLG bestehenden Tarifvertrages vom 20.06.2007, geändert durch die Vereinbarungen Nr. 2634 vom 10.04.2008, Nr. 2802 vom 19.08.2010 und Nr. 3048 vom 07.03.2014, ist durch Tarifvereinbarung Nr. 3191 vom 27.04.2017 mit Wirkung vom 01.06.2017 dahingehend ergänzt worden, dass dieser Tarifvertrag nicht gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-VD auf die RLG im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG-VD auf die RLG übergegangen ist, und auch nicht gilt für Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag bei der RLG eingestellt werden. Im Übrigen gelten die bisherigen tariflichen Regelungen der RLG unverändert fort.

- (7) Der im Betrieb der RLG errichtete Gesamtbetriebsrat bleibt unverändert im Amt und ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin für die Mitarbeiter der RLG sowie die ehemaligen Mitarbeiter der RLG-VD zuständig.
- (8) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der RLG einschließlich der von der RLG-VD übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG).

- (9) Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

## **§ 6**

### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Firma der RLG wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung der RLG ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der RLG-VD erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der RLG.
- (3) Die RLG-VD hat keinen Grundbesitz.
- (4) Die RLG-VD verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## **§ 7**

### **Vollmacht**

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

## **§ 8**

### **Hinweise des Notars**

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der RLG-VD und der RLG hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Eintragung

der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.

- (2) Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum Handelsregister angemeldet worden ist.
- (3) Soweit ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages oder der beurkundete Verschmelzungsvertrag zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.
- (4) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der RLG-VD, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt. Öffentlich-rechtliche personenbezogene Erlaubnisse und Genehmigungen sind gegebenenfalls von dem übernehmenden Rechtsträger neu zu beantragen.
- (5) Eine steuerrechtliche Prüfung und Beratung hat der Notar nicht vorgenommen, den Vertragsbeteiligten vielmehr mit Übersendung des Entwurfs angeraten, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater wegen der Beratung zu den steuerrechtlichen Folgen der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zu beauftragen.

Der Notar wies darauf hin, dass für die Buchwertfortführung in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß §§ 15, 11 UmwStG ein Antrag bei dem Finanzamt erforderlich ist.

Soweit der übertragende Rechtsträger Eigentümer von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Der Notar hat dem zuständigen Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – gemäß § 54 EStDV eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden, auf der auch die Steuernummer der beteiligten Rechtsträger vermerkt sein soll. Die Beteiligten erklärten, dass die RLG-VD unter der Steuernummer 336/5710/1186 und die RLG unter der Steuernummer 336/5710/1095 geführt werden.

- (6) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der RLG-VD glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die

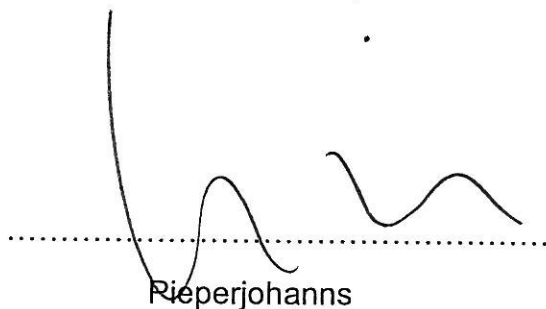
Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.

- (7) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

## § 9

### Kosten, Steuern

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die RLG.



Rieperjohanns

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße  
54a, 50677 Köln,

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210  
Düsseldorf,

ist für den Bereich

**Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,**

folgender

## **Tarifvertrag II**

vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) für alle Arbeitnehmer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergegangen ist,

b) für alle Arbeitnehmer, die nach der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister (= Stichtag) bei der RLG neu eingestellt werden,

soweit diese nicht gem. Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Räumlich ist der Geltungsbereich auf Nordrhein-Westfalen begrenzt.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Arbeitnehmer, die im Eisenbahnbereich der RLG beschäftigt werden,
- b) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes,
- c) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

- (3) Die Anlage (Entgelttabelle für den Fahrdienst im Sinne des § 5 Abs. 1) ist Bestandteil des Tarifvertrages.

## **§ 2 Arbeitsvertrag, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Darin ist zu regeln, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden können.
- (2) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Von einer Probezeit soll abgesehen werden, wenn der/die Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss an ein beim Arbeitgeber bzw. bei einem Unternehmen, das in der WVG-Gruppe unter gleicher Geschäftsführung durch die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH steht, erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach BBiG eingestellt wird.

## **§ 3 Allgemeine Pflichten**

- (1) Der/die Beschäftigte hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er/sie ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des/der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechnigt, den/die Beschäftigte durch den Betriebsarzt oder einen Vertrauensarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er/sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (4) Der/die Beschäftigte kann innerhalb des Unternehmens versetzt werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.



## § 4 Betriebszugehörigkeit

- (1) Betriebszugehörigkeit ist die bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit sowie die bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis erfolgt.
- (2) Wird ein/e für mindestens ein Jahr befristet eingestellte/r Beschäftigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages vom demselben Arbeitgeber unbefristet eingestellt, rechnet die in dem befristeten Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit zur Betriebszugehörigkeit.

## § 5 Entgelt

- (1) Der/die Beschäftigte im Fahrdienst, soweit diese/dieser zeitlich überwiegend ein Fahrzeug lenkt, erhält ein Entgelt nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der/die Beschäftigte die nächste Stufe nach der in der Anlage vorgegebenen Beschäftigungszeit.

Für andere Beschäftigte gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie Anlage 1 i.V. mit der Anlage 2 des TV-N NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Solange, wie das Pflichtbudget im Geltungsbereich des TV-N NW noch nicht mehr als 1 Prozent beträgt, finden die in § 2 Absatz 2 der Tarifvereinbarung Nr. 2802 vom 19. August 2010 für den Bereich der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) vereinbarten Regelungen über die Freistellung an dem Tag vor Neujahr bzw. an dem Tag vor dem ersten Weihnachtstag entsprechende Anwendung. § 13 findet keine Anwendung; stattdessen findet § 17 des Spartentarifvertrags Nahverkehrsbetriebe (TV- N NW) entsprechende Anwendung.

Unterabsatz 2 Satz 2 (Freistellung an dem Tag vor Neujahr bzw. an dem Tag vor dem ersten Weihnachtstag) gilt für die Beschäftigten im Fahrdienst entsprechend.

- (2) Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Jede Zahlung erfolgt zum Monatsende auf ein von dem/der Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland. Zeitzuschläge werden mit dem Entgelt für den Folgemonat ausbezahlt.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts bei Urlaub, Sonderurlaub, Arbeitsunfähigkeit, Wochenfeiertagen und sonstiger Arbeitsbefreiung ist der Durchschnitt der tariflichen Entgelte, die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden Kalendermonate gezahlt worden sind. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der dienstplanmäßig vorgesehenen Überstunden), Weihnachtsgeld und Erholungsbeihilfe, sowie sonstige einmalige Leistungen.
- (4) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatsentgelt durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (5) Beschäftigte, die im Kalendermonat überwiegend im Fahrdienst eingesetzt sind, erhalten ein Mankogeld in Höhe von 16,00 Euro pro Monat.

### **§ 6 Teilzeitbeschäftigung**

- (1) Wünscht der/die Beschäftigte Teilzeitarbeit, so ist dem im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen.
- (2) Bei Beschäftigten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis sind die Monatsentgelte (einschließlich Mankogeld und Vermögenswirksame Leistungen), Erholungsbeihilfe und Weihnachtsgeld entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

### **§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Hierzu kann durch Betriebsvereinbarung ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.

#### Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 3:

Bestehende betriebliche Vereinbarungen (Gesamtbetriebsvereinbarung vom 16.05.2007) bleiben hiervon unberührt.

- (2) In dringenden betrieblichen Fällen (z.B. Störungen, Revisionen, außergewöhnlichen Reparaturen) bzw. außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund von Großereignissen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

- (3) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz.
- (4) Der/die Beschäftigte ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechsel- schicht-, Schichtarbeit, Rufbereitschaft, Arbeitsbereitschaft, Bereit- schaftsdienst, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (5) Für die Vorbereitungs- und Abschlussdienste sowie – bei Abrechnung und Einzahlung – für den Weg zwischen der Ablösungs- und Abrech- nungsstelle wird die notwendige Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet. Gleiches gilt für die sich aus dem Dienst- und Fahrplan ergebenden Wendezeiten. Betrieblich können abweichende Regelungen vereinbart werden.  
  
Soweit die planmäßigen Wendezeiten innerhalb der Dienstschicht insgesamt eine Stunde überschreiten, wird die darüber hinausgehende Zeit zur Hälfte zur tarifvertraglichen Arbeitszeit nach Abs. 1 gerechnet und zu 50% entgolten. Die als pausenfähig angerechneten Wendezeiten werden hiervon nicht berührt.
- (6) Arbeitsplatz ist das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.
- (7) Die nach dem ArbZG oder nach der Fahrpersonalverordnung zu gewäh- rende Pause kann durch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) abgegolten werden, wenn deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der durchschnittlich im Dienst- und Fahrplan vorgesehenen reinen Fahr- zeit (Lenkungs- oder Kurbelzeit) beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Ermittlung der Pausen nicht berücksichtigt. In Anwendung des § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Fahrpersonalverordnung können Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berück- sichtigt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich gewährleistet wird.
- (8) Im Fahrdienst muss der Dienstplan alle planmäßigen Dienste und freien Tage enthalten. Die ihm zugrunde liegende durchschnittliche Arbeitszeit ist zu vermerken. Er ist an geeigneter, allen beteiligten Beschäftigten zugänglicher Stelle auszulegen.
- (9) Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, ist dem/der Beschäftigten das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er/sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

## **§ 8 Begriffsbestimmungen für Sonderformen der Arbeitszeit**

- (1) Sonntagsarbeit ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr.
- (2) Feiertagsarbeit ist die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.
- (4) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

### Protokollerklärung zu Abs. 4 :

Bestehende betriebliche Vereinbarungen (Gesamtbetriebsvereinbarung vom 16.05.2007) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeitszeit**

- (1) Der/die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung einen Zeitzuschlag. Er beträgt für

a)	Überstunden	30 v.H.,
b)	Nachtarbeit	25 v.H.,
c)	Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d)	Feiertagsarbeit	100 v.H.,
e)	Arbeit nach 13.00 Uhr am 24. und 31. Dezember	40 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 1 seiner Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Satz 2 Buchst. c) bis e) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung kann vorgesehen werden, dass die nach den vorstehenden Sätzen zu zahlenden Zeitzuschläge auf schriftlichen Antrag entsprechend dem jeweiligen Vom-Hundert-Satz einer Stunde in Zeit umgewandelt und einem Arbeitszeitkonto zugeführt werden können. Die Zeitzuschläge verringern sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn der/die Beschäftigte sich in diesem Fall für die Auszahlung entscheidet.

- (2) Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen. Für geteilte Dienste wird eine Schichtzulage von 5,20 Euro gezahlt, wenn mindestens eine Unterbrechung mehr als 60 Minuten beträgt.

## § 10 Entgeltfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau oder der in demselben Haushalt lebenden nichtehelichen Lebenspartnerin, 1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils oder des in demselben Haushalt lebenden nichtehelichen Lebenspartners, 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort, 1 Arbeitstag,
- d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum, 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
- aa) eines Angehörigen oder Lebenspartners, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
- bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
- cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeitnehmer deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Arbeitnehmers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgten muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) nur insoweit, als der Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fort gezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruches als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeitnehmer hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (2) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Landesbezirksfachgruppenvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände, der Bundesvorstände, der Ortsvorstände und Ortsvereine und des Gewerkschaftsrates auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen für den Bereich der WVG-Gruppe kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (3) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

### **§ 11 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) Wird ein/e Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er/sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der/die Beschäftigte infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn
  - er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
  - seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

- (2) Das Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.

## § 12 Erholungsurlaub

- (1) Der/die Beschäftigte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (2) Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des/der Beschäftigten liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der über den gesetzlichen Mindesturlaub bestehende Tarifurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Kann der tarifliche Mehrurlaub nicht bis zu diesem Zeitpunkt angetreten werden, verfällt er.
- (3) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) in den ersten 5 Jahren Betriebszugehörigkeit | 28 Arbeitstage, |
| b) nach mehr als 5 Jahren Betriebszugehörigkeit | 29 Arbeitstage, |
| c) nach mehr als 8 Jahren Betriebszugehörigkeit | 30 Arbeitstage. |

Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Soweit der/die am 31. März 2011 vorhandene Beschäftigte nach dem bis dahin geltenden Recht einen weitergehenden Urlaubsanspruch hatte, verbleibt es dabei. Dies gilt auch für den Fall, wenn der/die Beschäftigte bis zum 31. März 2013 das 40. Lebensjahr vollendet.

- (4) Beginnt oder endet oder ruht das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrIG) bleibt unberührt.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrIG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

### **§ 13 Weihnachtsgeld, Erholungsbeihilfe/ Urlaubsgeld**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf ein Weihnachtsgeld. Dieses beträgt für Beschäftigte mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als

1 Jahr	500,- Euro,
5 Jahren	650,- Euro,
6 Jahren	780,- Euro,
10 Jahren	1.030,- Euro.

Endet das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente spätestens mit Ablauf des 30. November, so erhält der/die Beschäftigte je Beschäftigungsmonat 1/12 des Weihnachtsgeldes gemäß Satz 2, wenn das Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Kalendermonate bestanden hat.

Das Weihnachtsgeld vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat im Kalenderjahr, für den der/die Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt gemäß § 5 oder Entgeltfortzahlung gemäß §§ 10, 11 und 12 hat.

Der Auszahlungszeitpunkt ist betrieblich festzulegen.

- (2) Beschäftigte, die am 1. Juni im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro netto. Diese ist mit dem Entgelt für den Monat Juni auszuzahlen. Die Erholungsbeihilfe vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für den der/die Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt gemäß § 5 oder Entgeltfortzahlung gemäß §§ 10, 11 und 12 hat.

Sofern durch Gesetzesänderung die Erholungsbeihilfe nicht mehr steuer- und/oder sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann, entfällt diese zugunsten eines Urlaubsgeldes in Höhe von 332,- Euro. Die sonstigen Regelungen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten fort.

### **§ 14 Vermögenswirksame Leistungen**

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Beschäftigte 6,65 Euro je Monat. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt nur für Kalendermonate, für die Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zustehen.



## **§ 15 Betriebliche Altersversorgung**

Der/die Beschäftigte hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach einer gesonderten tariflichen Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien.

## **§ 16 Jubiläumsgeld**

Dem/der Beschäftigten kann bei langjähriger Betriebszugehörigkeit ein Jubiläumsgeld gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

## **§ 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzliche Rentenalter vollendet hat,
  - b) vor Vollendung des gesetzlichen Rentenalters mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte eine Altersrente erhält,
  - c) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird, in dem festgestellt wird, dass der/die Beschäftigte voll erwerbsgemindert ist,
  - d) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen,
  - e) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes - TzBfG,

Im Falle von Satz 1 Buchst. b) und c) hat der/die Beschäftigte den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Verzögert der/die Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers (Satz 1 Buchst. c) das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem/der Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung prüft der Arbeitgeber zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten. Sind solche nicht vorhanden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Liegt bei einem/einer Beschäftigten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 oder 3 die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird. Beginnt die Rente rückwirkend, so ruht das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Tag, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheides erfolgt.
- (4) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit (§ 4)
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| bis zu einem Jahr        | 1 Monat,  |
| von mehr als einem Jahr  | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren  | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren  | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate  |
- zum Schluss eines Kalendermonats.
- (5) Der Arbeitgeber und der/die Beschäftigte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 626 Abs. 1 und 2 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (6) Befristung, Kündigung und Auflösungsvertrag bedürfen der Schriftform.

### **§ 18 Ausschlussfristen**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

## § 19 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Mai 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ab dem 01. März 2018 verändern sich die Entgelte (§ 5 Abs. 1) zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vornhundertatz, wie sich das jeweils gültige Monatstabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 der Anlage 2 zum TV-N NW verändert.

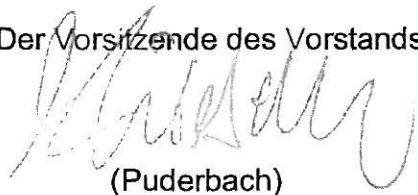
Gleiches gilt für die Übernahme von im Geltungsbereich des TV-N NW vereinbarten Fest- oder Mindestbeträgen bzw. Einmalzahlungen mit folgender Besonderheit: Kommt die Übernahme von Fest- oder Mindestbeträgen bzw. Einmalzahlungen für eine Tarifvertragspartei nicht in Betracht, ist die andere Tarifvertragspartei hierüber spätestens innerhalb von drei Wochen, nachdem ein Tarifergebnis für den Bereich des TVöD-V und damit für die Entgelte der Anlage 2 zum TV-N NW erzielt wurde, schriftlich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall kommt es nicht zu einer automatischen Übernahme; die Tarifvertragsparteien müssen vielmehr im Wege von Verhandlungen Einvernehmen über die Übernahme von Fest- oder Mindestbeträgen bzw. Einmalzahlungen erzielen.

Bei Veränderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 TV-N NW), passt sich § 7 Abs.1 Satz 1 entsprechend an.

Münster, den 27.04.2017

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Landesbezirk NRW



**Monatsentgelttabelle**

gültig ab 01.05.2017

<b>Stufen/Beschäftigungsjahre</b>			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>0 -1.Jahr</b>	<b>2. u. 3. Jahr</b>	<b>4. u. 5. Jahr</b>	<b>ab dem 6. Jahr</b>
2.248,12 €	2.341,89 €	2.405,72 €	2.469,54 €
13,26 €	13,81 €	14,19 €	14,56 €

## Tarifvereinbarung Nr. 3191

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

ist für den Bereich der

### Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,

vereinbart:

#### § 1

Der zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. für den Bereich der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster, abgeschlossene Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVGT/ZTV vom 20. Juni 2007, geändert durch die Änderungstarifvereinbarungen Nr. 2634 vom 10. April 2008, Nr. 2802 vom 19. August 2010 und Nr. 3048 vom 07. März 2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 2

#### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), soweit diese nicht gem. Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergegangen ist;
  - b) Arbeitnehmer, die nach der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister (= Stichtag) bei der RLG eingestellt werden.
  - c) Arbeitnehmer, die im Eisenbahnbereich der RLG beschäftigt werden,
  - d) Arbeitnehmer, die gem. § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrags i.V. mit § 1 Abs. 2 TV-N NW vom Geltungsbereich ausgenommen sind einschließlich der Auszubildenden, Volontäre und Praktikanten.“

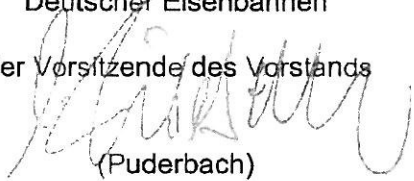
**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Münster, den 27. April 2017

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft ver.di .

Landesbezirk NRW



## Tarifvereinbarung Nr. 3192

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

ist für den Bereich der

### Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,

folgender

### Tarifvertrag zur Altersvorsorge

vereinbart:

#### § 1

#### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer und Auszubildende (Beschäftigte) der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG),

- a) deren Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergegangen ist;
- b) die nach der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister (= Stichtag) bei der RLG neu eingestellt werden.

#### § 2

#### **Altersvorsorge**

- (1) Soweit sich aus diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes ergibt, findet der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die RLG ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) in Münster. Die Beschäftigten werden bei der kwv pflichtversichert, sofern nach dem in Abs. 1 genannten Tarifvertrag und der Satzung der kwv in ihrer jeweils geltenden Fassung Versicherungspflicht besteht.
- (3) Unabhängig davon, ob Beiträge im Umlageverfahren (Abrechnungsverband I) oder im Kapitaldeckungsverfahren (Abrechnungsverband II) erhoben werden, wird die festgelegte monatliche Umlage oder der im Kapitaldeckungsverfahren festgelegte Pflichtbeitrag im Umfang von 2 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vom Beschäftigten und im Übrigen vom Arbeitgeber getragen.

- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergeht und die zu diesem Zeitpunkt bereits dem Abrechnungsverband I zugeführt sind.

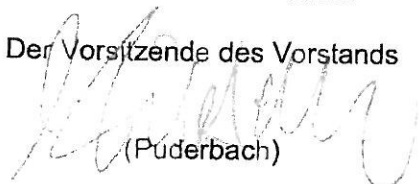
**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Münster, den 27. April 2017

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(Puderbach)

Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft ver.di .

Landesbezirk NRW





<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>702</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am  <b>14.09.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 24.07.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 80					

**Titel: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW**

**Sachdarstellung:**

Am 14.07.2017 haben die Gesellschafter der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108a und b GO NRW beschlossen.

Die Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH haben am 20.06. und 21.06.2017 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter hat durch die Kreistage/Räte der an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH beteiligten Kreise/Städte/Gemeinden zu erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen:

1. Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl bestellt gem. § 108a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1- 5 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.

2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmersvertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt der Rat der Wallfahrtsstadt Werl bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmersvertreter gem. Ziffern 7-12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmersvertreter über ihre Wahl zu informieren.

Feststellung der für die Vorschlagsliste Gewählten:

18 Aufsichtsratsmitglieder in der RLG

1/3 Arbeitnehmervertreter/innen = 6

Mindestanzahl für die Vorschlagsliste : = 12

1.) Heinz-Jürgen Haverland	mit 95 Stimmen
2.) Ralf Hohndorf	mit 77 Stimmen
3.) Daniel Cuel	mit 63 Stimmen
3.) Martina Stenger	mit 63 Stimmen
5.) Martina Taubert	mit 60 Stimmen
5.) Nadine Wagner	mit 60 Stimmen
7.) Rainer Hesse	mit 54 Stimmen
8.) Franz-Josef Kolkmann	mit 53 Stimmen
9.) Stefan Meixner	mit 39 Stimmen per Losentscheid
10.) Wolfgang Zyprian	mit 39 Stimmen
11.) Schnitzmeier, Franz-Josef	mit 38 Stimmen
12.) Andreas Boenke	mit 37 Stimmen

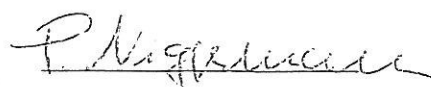
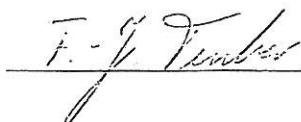
---

13.) Manfred Rössel	mit 36 Stimmen
14.) Donath-Görlich	mit 21 Stimmen
14.) Michael Pittke	mit 21 Stimmen
16.) Torsten Bange	mit 11 Stimmen

**Besondere Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse während der Wahl gab es keine.**

Soest, den 22.06.2017

Der Unternehmenswahlvorstand



<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr.			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP	<b>722</b>		
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		<b>14.09.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.08.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 61					

**Titel: Ernennung eines Delegierten für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes**

**Sachdarstellung:**

Mit Beschluss des Rates vom 10.09.2015 wurden als Stimmgruppendelegierte in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes (Amtsperiode 2015-2020) für die erste Hälfte der Amtsperiode Ratsherr Stache und für die zweite Hälfte Ratsherr Hörster entsandt. Ebenso wurde der Betriebsleiter des KBW, Herr Franz Josef Büker, als Delegierter in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes entsandt.

Mit Wirkung zum 01.02.2017 ist Herr Peter Hörster aus dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl ausgeschieden. Durch das Ausscheiden des Herrn Hörster ist für die zweite Hälfte der Amtsperiode ein/e neue/r Stimmgruppendelegierte/r der Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu bestellen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, für die zweite Hälfte der Amtsperiode 2015 bis 2020 Rats-herrn/Ratsfrau ..... zum Mitglied für die Stimmgruppe der Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu bestellen.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>721</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		<b>14.09.2017</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.08.2017	Unterschrift	<b>Sichtvermerke</b>			
Abt. 10.1		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 32 11-Ov					

**Titel: Bestellung von Vertretern für die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)**

**Sachdarstellung:**

Die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW findet am 23. November 2017 in der Stadthalle Düsseldorf statt. Gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des StGB NRW entsendet die Wallfahrtsstadt Werl sechs Delegierte in die Mitgliederversammlung, die gem. § 113 GO vom Rat zu bestellen sind. Der Bürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Wallfahrtsstadt Werl muss gem. § 13 Abs. 2 GO NRW dazuzählen. Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW (Mehrheitswahl). Die übrigen fünf Vertreter sind gem. § 50 Abs. 4 GO NRW von den Ratsmitgliedern in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW (Bestimmungen für die Wahl der Ausschussmitglieder) zu bestellen (CDU zwei, SPD ein Sitz. Zwei weitere Sitze sind per Losentscheid zwischen der SPD, der BG und den Grünen zu vergeben).

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Bürgermeister als Vertreter für die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 23. November 2017 in Düsseldorf zu bestellen.

Als weitere Vertreter werden folgende fünf Ratsmitglieder bestellt:

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister	
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. 729	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I 18	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am 14.09.17 Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b>		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b>		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
<b>Folgekosten:</b>			
Durch bilanzielle Abschreibungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
<b>Nachrichtlich:</b>			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 31.08.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. 10.1-Archiv	M. Juch Ullrich	20	FBL
AZ: 10.1-JM			Allg. Vertreter BM

**Titel: Ortswappen für Oberbergstraße**

**Sachdarstellung:**

Der Stadtteil Oberbergstraße möchte sich ein Ortswappen zulegen. Das Stadtarchiv hat zusammen mit dem Ortsvorsteher Uwe Frieg einen Entwurf erarbeitet, der den heraldischen Regeln entspricht und nach einer Vorprüfung beim HEROLD in Berlin in dieser Form in die Deutsche Ortswappenrolle eintragungsfähig ist.



*Im von Silber und Rot durch eine nach oben gebogene schwarz-silbern geteilte Leiste erhöht geteilten Schild, oben drei rote Pfähle, unten ein silbernes Mühlrad.*

Das Mühlrad symbolisiert die in Oberbergstraße seit Jahrhunderten bestehende Mühle. Die schwarz/silberne gebogene Leiste soll einen Berg oben (Oberberg) oder je nach Sichtweise eine Straße darstellen.

Die drei roten Pfähle auf silbernem Grund stellt das Familienwappen der ausgestorbenen Herren v. Bergstraße dar.

Durch die kommunale Neugliederung im Jahre 1969 wurde das Werler Stadtwappen auch für Oberbergstraße gültig und gilt als Hoheitszeichen.

Das neue Oberbergstraßer Ortswappen ist kein Hoheitszeichen, sondern wird auf privatrechtlicher Grundlage geführt und vom Ortsvorsteher werden die Eintragsgebühren übernommen. Daher muss die Bezirksregierung bzw. die Kreisverwaltung nicht involviert werden.

Vereine, Verbände und Firmen in Oberbergstraße können das Ortswappen als ein wichtiges Zeichen regionaler Identifikation und örtlicher Selbstdarstellung nutzen.

Für den Eintrag in die Deutsche Ortswappenrolle beim HEROLD in Berlin ist ein Beschluss der Gemeindevertretung, hier Stadtrat, vonnöten. Durch den Eintrag in die Wappenrolle ist das Wappen geschützt und kein anderer Ort darf sich des Schildinhalts in dieser Form bedienen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Ortswappen für Oberbergstraße in die Deutsche Ortswappenrolle beim HEROLD in Berlin eintragen zu lassen.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>711</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am  <b>31.08.2017</b> <b>14.09.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 120 €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input checked="" type="checkbox"/> nur mit 120 € zur Verfügung bei Sachkonto 5422 400000 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 10.08.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Ov		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10/30 60 11					

**Titel: Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk III**

**Sachdarstellung:**

Am 23.10.2017 endet die vierte Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk III, Herr Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich, der in diesem Jahr das 78. Lebensjahr vollendet. Herr Lehmann ist bereit, das Schiedsamt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren auszuüben.

Zwar soll nach § 2 Abs. 4 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 2 SchAG NRW kann die Gemeinde aber je nach Lage des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abweichen.

Mit einer 20-jährigen Amtszeit verfügt Herr Lehmann über viel Fachwissen und Erfahrung in der Schiedsamtstätigkeit, weshalb eine Wiederwahl vorgeschlagen wird. Das Amtsgericht Werl und der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. haben sich ebenfalls für eine Wiederwahl ausgesprochen und keine Bedenken geäußert.

Als Schiedsman des Bezirks III übernimmt Herr Lehmann als 1. Vertreter im Schiedsbezirk I und als 2. Vertreter im Schiedsbezirk II die Stellvertretung der übrigen Schiedsämter.



Gem. § 3 SchAG NRW mit VV wählt der Rat der Wallfahrtsstadt Werl den Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Bezirken für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Gleichzeitig wird die Vertretung der Schiedsperson geregelt.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, Herrn Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk III (Büderich) und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsgerichtsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>725</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am <b>14.09.2017</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input checked="" type="checkbox"/> nur mit 139.000 € zur Verfügung bei Sachkonto div. (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 29.08.2017		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. 12				20	FBL
AZ:					Allg. Vertreter
					BM

**Titel: Genehmigung einer**

- 1. überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 GO NRW für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Stadthalle und**
- 2. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 GO NRW für die Anschaffung eines Küchenblocks für die Stadthalle in 2018**

**Sachdarstellung:**

**Zu 1.:**

Aufgrund des baulichen Zustandes der Stadthalle sind noch im laufenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungsmaßnahmen dringend erforderlich.

a) Tiefkühler Wandverkleidung

Durch ständige Frosteinwirkung konnte über beschädigte Fugen Feuchtigkeit in den Aufbau gelangen und die Vorsatzschale vom Mauerwerk ablösen. Das Gesundheitsamt hat bei einer Routinekontrolle Beschädigungen bemängelt. Die schadhafte Vorsatzschalen sind zu demontieren und durch ISO-Wandelemente zu ersetzen. Die vorhandenen Türelemente bleiben im Bestand.

b) Teleskop-Tribünenanlage

Bei der Sachkundigenprüfung wurden die fehlenden Verbindungen der Tribünen im Vorderbereich sowie die nicht regelkonformen Geländer beanstandet. Die Tribünen sind mit Kopplungselementen nachzurüsten und die Geländer mit mobilen Netzanlagen zu ertüchtigen.

c) Teppichboden Kegelbahn

Der Teppichboden ist stark verschlissen und ist zu erneuern.

d) Lüftungsregelung Klima großer Saal / kleiner Saal / Foyer

Die Regelung stammt noch aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes. Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar. Zur Sicherstellung des laufenden Betriebes wird eine provisorische Übergangslösung mit einer Automationsstation (DDC 4200) zur Realisierung der Grundfunktion hergestellt. Die Kosten für eine vollständige Erneuerung sind zu gegebener Zeit in die mittel- bzw. langfristige Investitionsplanung einzustellen.

Die Kostenschätzung für Baukonstruktion, Technische Anlage sowie Baunebenkosten (Maßnahmen a - d) beläuft sich auf: **226.000 €**

Deckung

Für die Mängelbeseitigung bezüglich des Brandschutzes sowie für die Sanierung der WC-Anlage sind in den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 Instandhaltungsrückstellungen von 79.000 € gebildet worden.

Die für 2017 geplante Instandsetzungsmaßnahme „Austausch der Glaspypamide am Vivarium“ wird in 2017 nicht mehr durchgeführt und im Haushaltsplan 2018 neu veranschlagt. Die in 2017 nicht benötigten Mittel in Höhe von 60.000 € können zur anteiligen Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden.

Im Ergebnis verbleibt nach Abzug der Rückstellungen in Höhe von 79.000 € und der verfügbaren Mittel aus der Glaspypamide von 60.000 € eine restliche Deckungslücke von 87.000 €.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer haben sich in 2017 positiv entwickelt. Gegenwärtig sind Mehrerträge in Höhe von rd. 2,6 Mio. € zu verzeichnen.

Plan: 12,0 Mio. €  
Ist: 14,6 Mio. €

Die verbleibenden überplanmäßigen Aufwendungen von 87.000 € sollen über anteilige Mehrerträge der Gewerbesteuer in Höhe von 87.000 € gedeckt werden.

**Zu 2.:**

Der Küchenblock und der Kühltsch stammen noch aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes (1981). Sicherheitsrelevante Anlagenteile können wirtschaftlich nicht mehr instand gesetzt werden oder Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar.

Der Küchenblock und der Kühltsch sind den heutigen Erfordernissen entsprechend zu erneuern, da sie für den Betrieb der Gastronomie und damit auch für das Vermietungsgeschäft in der Stadthalle zwingend erforderlich sind. Die vorhandene Küchenabluftanlage ist von der Maßnahme nicht betroffen und bleibt unverändert.

Die Kostenschätzung für die Investitionsmaßnahme „Anschaffung Küchenblock & Kühltsch“ beläuft sich auf: **140.000 €**

## Deckung

Die Deckung für die außerplanmäßige Ausgabe von 140.000 € erfolgt durch eine anteilige nicht benötigte Verpflichtungsermächtigung bei dem Basisabrechnungsobjekt 1201010692 „Prozessionsweg – Straßenausbau“ Bilanzkonto 0911 200000 in Höhe von 140.000 €. Eine Auftragsvergabe für die Straßenbaumaßnahme im laufenden Haushaltsjahr wird nicht mehr erfolgen.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

1. die überplanmäßigen Mehraufwendungen der Stadthalle für 2017 in Höhe von 87.000 € bei dem Basisabrechnungsobjekt 1503010100 Sachkonto 5215 000000 zu genehmigen. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge der Gewerbesteuer (Basisabrechnungsobjekt 1601010100 Sachkonto 4013 000000).

2. die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung der Stadthalle für 2018 in Höhe von 140.000 € bei dem Basisabrechnungsobjekt 1503010102 Sachkonto 0911 200000 zu genehmigen. Die Deckung erfolgt durch die nicht mehr benötigte Verpflichtungsermächtigung Prozessionsweg – Straßenausbau (Basisabrechnungsobjekt 1201010692 Sachkonto 0911 200000).

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Rechnungsprüfungsamt			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>712 a</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		<b>14.09.2017</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.09.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 14		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 14-Fr.					

## Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 101 GO NW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde nach bestimmten Vorgaben zu prüfen und über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung hat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Darüber hinaus entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde am 12.07.2017 aufgestellt und dem Rat in seiner Sitzung am 13.07.2017 zugeleitet.

Die WRG Audit GmbH hat den Jahresabschluss 2016 geprüft. Der Bericht, der allen Mitgliedern des Rates mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2017 übersandt wurde, schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

ab. Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 eingehend beraten und beschlossen, sich dem Bericht der WRG Audit GmbH mit dem abschließenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 1) anzuschließen. Das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses ist in dem in Anlage 2 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jahresabschluss 2016, der mit einer Bilanzsumme von 229.414.124,50 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.265.230,28 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 2.265.230,28 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsausführung des Jahres 2016 Entlastung erteilt.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Werl:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Werl für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Werl. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Werl. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gütersloh, am 7. August 2017

**W R G**  
Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüke  
Wirtschaftsprüfer

Robbers  
Wirtschaftsprüfer



**Schlussbericht  
des Rechnungsprüfungsausschusses der Wallfahrtsstadt Werl  
über die Prüfung  
des Jahresabschlusses 2016**

**-Bestätigungsvermerk-**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 103 Abs. 5 GO NW zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Die WRG Audit GmbH hat den Jahresabschluss 2016 einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Prüfbericht der WRG Audit GmbH beraten und nach eingehender Prüfung beschlossen, sich dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 mit dem abschließenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk anzuschließen.

Werl, den 06.09.2017

---

(May)  
Vorsitzender des  
Rechnungsprüfungsausschusses

---

(Fromme)  
Leiter der örtl. Rechnungsprüfung

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Rechnungsprüfungsamt			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>713 a</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am  <b>14.09.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.09.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 14		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 14-Fr.					

## Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Gem. § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, erstmals zum 31.12.2010, neben dem Jahresabschluss auch einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss (Konzernabschluss) hat die Aufgabe, das Haushaltsergebnis der Gemeinde unter Berücksichtigung aller verselbstständigten Aufgabenbereiche so darzustellen, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handelt. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Darüber hinaus ist ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 wurde durch die Verwaltung am 12.07.2017 aufgestellt und dem Rat am 13.07.2017 zugeleitet. Der Rat hat den Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Für die Prüfung des Gesamtabchlusses gelten analog die gleichen Vorschriften, wie für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Gesamtabschluss ist daraufhin zu prüfen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns“ Wallfahrtsstadt Werl unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtli-

chen Bestimmungen beachtet worden sind. Ebenso ist zu prüfen, ob der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabchluss steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermitteln.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich gem. § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung hat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 8 und § 103 Abs. 5 GO NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, mit der Prüfung beauftragt.

Die WRG Audit GmbH hat den Gesamtabchluss 2010 geprüft. Der Bericht, der allen Mitgliedern des Rates mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2017 übersandt wurde, schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 1) ab. Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 eingehend beraten und beschlossen, sich dem Bericht der WRG Audit GmbH mit dem abschließenden Bestätigungsvermerk (Anlage 1) anzuschließen. Das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses ist in dem in Anlage 2 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gesamtabchluss 2010, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 335.799.949,73 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.530.996,00 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.530.996,00 € wird in Höhe von 6.142.271,75 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 388.724,25 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für die Aufstellung des Gesamtabchlusses Entlastung erteilt.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Werl:

Wir haben den von der Stadt Werl aufgestellten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2010 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadt Werl. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises Soest sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Konzernbuchführung, Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Werl. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Werl und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gütersloh, am 22. Mai 2017

**W R G**  
Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüke  
Wirtschaftsprüfer

Prof. Dr. Koch  
Wirtschaftsprüfer

**Schlussbericht  
des Rechnungsprüfungsausschusses der Wallfahrtsstadt Werl  
über die Prüfung  
des Gesamtabchlusses 2010**

**-Bestätigungsvermerk-**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 103 Abs. 5 GO NW zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Die WRG Audit GmbH hat den Gesamtabchlusses 2010 einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Prüfbericht der WRG Audit GmbH beraten und nach eingehender Prüfung beschlossen, sich dem Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 mit dem abschließenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk anzuschließen.

Werl, den 06.09.2017

---

(May)  
Vorsitzender des  
Rechnungsprüfungsausschusses

---

(Fromme)  
Leiter der örtl. Rechnungsprüfung

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>716 a</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am  <b>14.09.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.09.2017	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e			
Abt. Finanzen		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 20 - St					

**Titel: Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Zahlungsabwicklung**

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) die Zahlungsabwicklung geprüft.

Der Bericht ist allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2017 zugegangen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht der GPA in seiner Sitzung am 06.09.2017 beraten und unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratung.

Auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung für den Bereich der Zahlungsabwicklung sowie das vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellte Ergebnis gem. § 105 Abs. 5 GO zur Kenntnis zu nehmen.

Rechnungsprüfungsausschuss  
der Stadt Werl

An die  
Damen und Herren  
des Rates der Wallfahrtsstadt Werl

**Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Zahlungs-  
abwicklung**

Gem. § 105 Abs. 5 GO wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.09.2017 der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die o.a. überörtliche Prüfung zur Beratung vorgelegt.

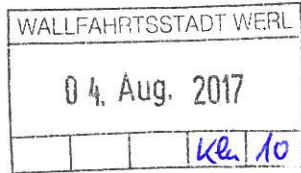
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt beraten.

Soweit sich aus den Feststellungen und Empfehlungen der GPA Handlungsbedarfe ergeben, werden die erforderlichen Maßnahmen durch die Verwaltung weiter verfolgt bzw. vorbereitet.

Werl, den 06.09.2017

(May)  
Vorsitzender





## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Rat der Stadt Werl

**Vorsitzender:**  
Meinhard Esser  
Westöner-Schützenstr. 15  
59457 Werl

**Stell. Vorsitzende:**  
Angelika Schritt  
Hohe Fahrt 17  
59457 Werl

**SPD – Büro:**  
Melsterstraße 2  
59457 Werl  
Tel.: 02922 – 52 43

Email: [fraktion@spd-werl.de](mailto:fraktion@spd-werl.de)  
<http://www.spd-werl.de>

Werl, 01.08.2017

SPD-FRAKTION WERL | Westöner Schützenstr. 15 | 59457 Werl

Herrn  
Bürgermeister Michael Grossmann  
Hedwig-Dransfeld-Strasse 23  
59457 Werl

Sehr geehrter Herrn Bürgermeister Grossmann,

für die nächste Ratssitzung bittet die SPD-Fraktion um folgende Nach-/Neubesetzungen.

### 1.) Planungs- Bau- und Umweltausschuss

streiche: Mitglied : Herrn Hendrik Weber  
setze: Mitglied : Herrn Beppo Lippold

### 2.) Schul- und Sportausschuss

streiche: Mitglied : Frau Nicola Rellmann  
setze: Mitglied : Herrn Stefan Schmitz

### 3.) Integrationsrat

streiche: Mitglied : Frau Nicola Rellmann  
setze: Mitglied : Frau Almut Kipp

### 4.) Integrationsrat

streiche: Mitglied : Herrn Uwe Frieg  
setze: Mitglied : Herrn Michael Ehlert

### 5.) Wahlausschuss

streiche: stellv. Mitglied : Frau Nicola Rellmann  
setze: stellv. Mitglied : Herrn Jürgen Stache

### 6.) Wahlprüfungsausschuss

streiche: stellv. Mitglied : Frau Nicola Rellmann  
setze: stellv. Mitglied : Herrn Meinhard Esser



Für unsere Stadt  
und deren Menschen.

WERL

**SPD**

**7.) Bäder- und Beteiligungsgesellschaft**

streiche: stellv. Mitglied : Frau Nicola Rellmann  
setze: stellv. Mitglied : Herrn Jörg Hötzel

**8.) Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

streiche: Vorsitzender : Herrn Michael Ehlert  
setze: Vorsitzender : Herrn Hendrik Weber

**9.) Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

streiche: Mitglied : Herrn Hendrik Weber  
setze: Mitglied : Herrn Michael Ehlert

**10.) Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

streiche: Mitglied : Frau Christin Quint  
setze: Mitglied : Frau Angela Hötzel

**11.) Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

setze: stellv. Mitglied : Frau Monika Voss Raker

**12.) Betriebsausschuss**

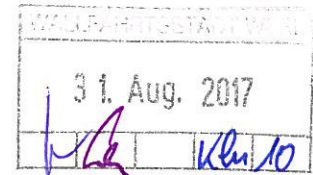
streiche: Mitglied : Herrn Beppo Lippold  
setze: Mitglied : Herrn Axel Friebe-Wieschhoff

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Esser  
(Fraktionsvorsitzender)



**BÜRGER-RATSFRAKTION  
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**



An Abt.

31. Aug. 2017

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler  
Olakenweg 8  
59457 Werl

Werl, 20.07.2017

Bürgermeister der Stadt Werl  
Herr Michael Grossmann  
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a  
59457 Werl

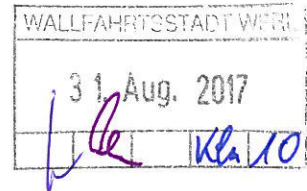
**Ratsantrag zur Richtigstellung der Aussagen auf der Internetseite der Stadt Werl, bezüglich der angeblichen Verleihung von Stadtrechten um 1218.  
Ratsantrag zur Benennung der öffentlichen Gesamtkosten der geplanten Feiern zum historisch nicht bewiesenen „Stadtjubiläum“.**

Auf der aktuellen Internetseite der Stadt Werl kann man nachlesen, der Stadt Werl seien um das Jahr 1218, durch den Kölner Erzbischof Engelbert I, die Stadtrechte verliehen worden. Diese Behauptung ist falsch, da sie nicht auf historischen Tatsachen basiert! Ein Beweis für eine derartige Verleihung von Stadtrechten um 1218 fehlt vollkommen!

Die Stadt Werl plant für das Jahr 2018 ein aus historischer Sicht frei „erfundenes“ 800-Jahre-Jubiläum. Welche Kosten werden dem Werler Steuerzahler voraussichtlich durch dieses frei „erfundene“ Stadtjubiläum entstehen? (Fest, Briefmarke, Vorträge.....???)

Mit freundlichen Grüßen

WP! Bürger-Ratsfraktion  
Die Werler Protestwähler

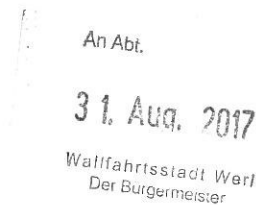


**BÜRGER-RATSFRAKTION  
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler  
Olakenweg 8  
59457 Werl

Werl, 20.07.2017

Bürgermeister der Stadt Werl  
Herr Michael Grossmann  
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a  
59457 Werl



**Ratsantrag/Anfrage in den Werler Stadtrat, bezüglich der in den 30er Jahren verliehenen „Ehrenbürgerschaft“ für Adolf Hitler.**

Nach Information der Ratsfraktion der Werler Protestwähler wurde u.a. auch Adolf Hitler in den 30er Jahren die Werler Ehrenbürgerschaft, auf Beschluss des damaligen Werler Stadtrates, verliehen.

Wann wurde diese Verleihung der Ehrenbürgerschaft jemals offiziell vom Werler Rat, durch einen entsprechenden, offiziellen Ratsbeschluss, zurückgenommen? Hat es jemals einen entsprechenden, offiziellen „Distanzierungsbeschluss“ des Werler Stadtrates, bezüglich der damaligen Würdigung des Naziführers, gegeben? Wenn ja, wann genau? ( Laut Information der WP! hat der Kontrollrat der Alliierten seiner Zeit nur für alle verurteilten Kriegsverbrecher den Verlust der Ehrenbürgerrechte festgelegt.)

Sollte es bis heute keinen entsprechenden Ratsbeschluss geben, so stellt die Ratsfraktion der WP! hiermit gleichzeitig den Ratsantrag zur offiziellen Aberkennung und Distanzierung von der historischen Ehrenbürgerschaft Adolf Hitlers.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line extending to the right.

WP! Bürger-Ratsfraktion  
Die Werler Protestwähler

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Mitteilung</b> zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. <b>.727</b>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 14.9.2017

Datum: 11.9.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10.1-JM	<i>M. Julek</i>	20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 10.1 Archiv	<i>Klu.</i>			<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

**Titel: „Ehrenbürgerschaft“ für Hitler**

**Sachdarstellung:**

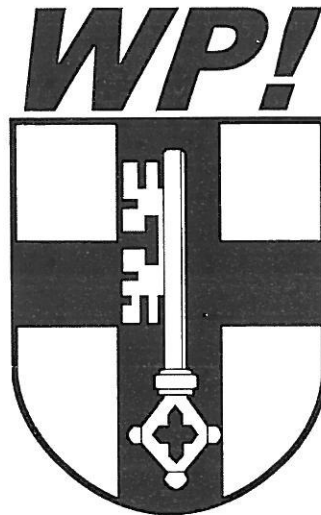
Nach § 34 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Kommentierung von Rehn / Cronauge / von Lennep und Knirsch ist eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts nach dem Tode nicht mehr möglich, weil ein Ehrenbürgerrecht mit dem Tode erlischt. Ein trotzdem gefasster Beschluss müsste durch den Bürgermeister beanstandet werden.

Darüber hinaus wurden - durch eindeutige Aussagen von Zeitzeugen - die Aberkennungen der Ehrenbürgerrechte im Juli 1945 ausgesprochen, deswegen besteht hier kein Handlungsbedarf mehr. Der Stadtrat hat dies im Juli 1945 vollzogen, nicht nur für Hitler, sondern auch für Hindenburg, Lutze und v. Papen.

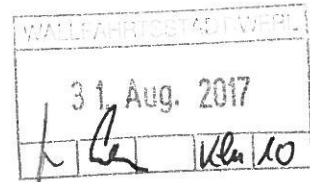
Als weiteres Indiz kann gelten, dass Franz v. Papen 1951 die Markstraße wieder in Papenufer umbenannt haben wollte. Deswegen bekam er von Stadtdirektor Lennartz einen Brief, der auch die NSDAP-Ehrenbürgerrechte anspricht:

*„Werl, den 6. September 1951. Durch eine Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg wurde [am 7. Juni 1945] angeordnet, daß Straßenbezeichnungen, die Namen ehemals führender Männer der NSDAP tragen, sofort umzubenennen sind. In Ausführung dieser Anordnung wurde u.a. die Straße „Papenufer“ in „Marktstraße“ umbenannt. In analoger Anwendung dieser Anordnung hat die damalige Stadtvertretung die in der Zeit von 1933-1945 verliehenen Ehrenbürgerrechte an führende Männer der NSDAP widerrufen. Amtliche Unterlagen hierüber sind nicht mehr vorhanden. Der Stadtdirektor Lennartz“.*

Die Wallfahrtsstadt Werl besitzt heutzutage kein extra angefertigtes Ehrenbürgerbuch, in dem diese Personen gestrichen werden könnten.



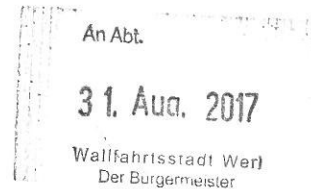
**BÜRGER-RATSFRAKTION  
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**



Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler  
Olakenweg 8  
59457 Werl

Werl, 20.07.2017

Bürgermeister der Stadt Werl  
Herr Michael Grossmann  
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a  
59457 Werl



### **Ratsantrag zur Benennung eines neuen, ordentlichen Mitgliedes für den Schul- und Sportausschuss und den Betriebsausschuss der Stadt Werl.**

Nach Ausscheiden der bisherigen Mitglieder schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Andreas Sprenger, als ordentliches Mitglied für das Gremium des Betriebsausschusses der Stadt Werl, vor. Weiterhin schlägt die Ratsfraktion der Werler Protestwähler Herrn Matthias Fischer, als ordentliches Mitglied für den Schul- und Sportausschuss, vor.

Mit freundlichen Grüßen

WP! Bürger-Ratsfraktion  
Die Werler Protestwähler

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Mitteilung</b> zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. <b>718</b>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 14.09.2017

Datum: 20.03.17	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10 24 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 10.1-Ov					

**Titel: Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des 1. Halbjahres 2017**

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl („Zuständigkeitsordnung des Rates“) hat die Verwaltung dem Rat einen halbjährlichen Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse des laufenden Jahres vorzulegen.

In der Ratssitzung am 10.02.2015 wurde vereinbart, in diesem Bericht nur noch die bislang nicht durchgeführten Beschlüsse aufzuführen.

Mit dieser Mitteilung wird über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse des 1. Halbjahres 2017 berichtet. Darüber hinaus erfolgt in Ergänzung zur Mitteilung Nr. 643 (2. Halbjahr 2016, Rat am 26.04.2017) ein aktueller Sachstandsbericht.



Vorl. Nr.	ö/nö	Datum	Abt.	Ausschuss/Rat	Sitz-Datum	Titel der Vorlage	erl.	Sachstand:
612	ö	10.02.2017	61	PBUA	01.03.2017	Neheimer Straße /Gehwege/ Freigabe Bürgerinfo	nein	Bürgerinformation ist erfolgt; Grundstücksverhandlungen stehen noch aus
610	ö	06.02.2017	63	PBUA	01.03.2017	Unterschutzstellungsverfahren nach Denkmalschutzgesetz NRW. Objekt: Walburgisgrundschule, Paul-Gerhardt-Str. 17, Werl hier: Ablehnung	nein	Am 15.03.2017 Mitteilung an den LWL, dass sich die Wallfahrtstadt Werl als Untere Denkmalbehörde nicht der Auffassung des LWL anschließt und nicht beabsichtigt, das o. g. Objekt in die Denkmalliste einzutragen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat daraufhin den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, (jetzt Minister für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) gebeten, zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in die Denkmalliste vorliegen. Diese Entscheidung steht noch aus.

611	ö	06.02.2017	63	PBUA	01.03.2017	Unterschutzstellungsverfahren nach Denkmalschutzgesetz NRW. Objekt: Paul-Gerhardt-Schule, Paul-Gerhardt-Str. 6, Werl hier: Ablehnung	nein	Am 15.03.2017 Mitteilung an den LWL, dass sich die Wallfahrtstadt Werl als Untere Denkmalbehörde nicht der Auffassung des LWL anschließt und nicht beabsichtigt, das o. g. Objekt in die Denkmalliste einzutragen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat daraufhin den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, (jetzt Minister für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) gebeten, zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in die Denkmalliste vorliegen. Diese Entscheidung steht noch aus.
636	ö	07.03.2017	63	SchulA	23.03.2017	Mitteilung Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage/zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 15.02.2017	nein	Es wird beschlossen, die Aufzulösung am Marien-Gymnasium im Rahmen der Verwendung der Fördermittel „Gute Schule 2020“ zu realisieren
608	ö	03.02.2017	Grüne	Rat	16.02.2017	Antrag der Grünen-Fraktion: Jährliche Aufstellung von Energiekosten und Energieverbrauch	nein	Die Kosten und Verbräuche werden derzeit zusammengestellt und dann der Politik zur Kenntnis gegeben.

Vorl. Nr.	ö/nö	Datum	Abt.	Ausschuss/Rat	Sitz.-Datum	Titel der Vorlage	erl.	Sachstand:
521	ö	23.09.2016	20	Rat	06.10.2016	Gesamtabschlüsse 2010 ff	nein	Der Gesamtabschluss 2010 wurde am 13.07.2017 in den Rat eingebracht und im RPA am 06.09.2017 dem Rat zur Beschlussfassung am 14.09.2017 vorgeschlagen.
489	ö	27.07.2016	61	PBUA	06.09.2016	Fahrbahnausbau Olakenweg; Freigabe der Maßnahme zur Bürgeranhörung	nein	Vorlage wurde wegen Überprüfung des Ausbaumfangs von Verwaltung zurückgezogen
328	ö	14.09.2015	10.1	HA	01.10.2015	Anträge gem. § 24 GO NRW; Straßenbenennung	nein	Die Vorschläge werden in folgenden Straßenbenennungen berücksichtigt
389	ö	13.11.2015	10.1	Rat	16.12.2015	Erinnerungskultur	nein	vgl. Vorl. Nr. 72
478	ö	09.06.2016	10.1	IR	22.06.2016	Angebote für Mitgranten/-innen zur Verbesserung der Integration	nein	Die Vorlage wurde auf Grund eines noch bestehenden Beratungsbedarfs von der Tagesordnung genommen. Eine erneue Beratung ist noch nicht erfolgt.
272	ö	28.05.2015	30	HA	11.06.2015	Entlass einer Satzung über die Erhebung von Erschreißungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage "L 969" (ehemals B1n) zwischen dem Waltringer Weg und der Neheimer Straße	nein	Die Prüfung läuft noch.
358	ö	15.10.2015	50	SozA	02.11.2015	Antrag Bündnis 90/ Die Grünen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Werl	nein	Auf Antrag des Antragstellers geschoben.

242	ö	08.05.2015	61	PBUA	02.06.2015	<p>Bebauungsplan Nr. 12 "Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg", 5. Änderung und Erweiterung hier: - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB (Einleitungsbeschluss) - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Freigabe zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p>	nein	Verfahren ruht auf Antrag des Antragstellers.
309	ö	28.08.2015	81.2	BA	22.09.2015	Umlegung Westöninger Bach im Bereich Loher Weg	nein	Grunderwerb durch BR, derzeit in Planung
317	ö	28.08.2015	81.2	BA	22.09.2015	Verlegung einer Schmutzwasserdruckleitung in der Niclasstraße im Ortsteil Sönnern	nein	Aufführung 2017/18
949	ö	25.06.13	SPD	PBUA	26.11.13	Antrag der SPD Fraktion Integriertes städtebaul. Entwicklungskonzept	nein	Beschluss im PBUA vom 26.11.2013: zurückgestellt. (zuletzt Rat am 15.09.2016, Vorl. Nr. 497,)
72	ö	01.08.14	WP	Rat	11.09.14	Antrag der WP-Fraktion Gedenk- und Erinnerungskultur	nein	Zwei Räume sind im städt. Museum Haus Rykenberg bereits installiert. 54 Werler Erinnerungstafeln wurden bereits verlegt (Stand:07.03.2017). Die letzte Verlegungsaktion (5 Steine) wird auf Grund von Straßenbauarbeiten voraussichtlich 2017/2018 erfolgen. Die Bauarbeiten laufen aktuell